

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/11 3Ob271/57, 3Ob983/34, 1Ob660/56, 5Ob647/81, 6Ob53/97f, 7Ob290/00y, 6Ob131/01k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1957

Norm

ABGB §142 K

ABGB §171 b

Rechtssatz

Die Unterhaltspflicht des Erben des außerehelichen Vaters lebt auch dann wieder auf, wenn das Kind zur Zeit des Todes des außerehelichen Vaters bereits versorgt war, später aber unterhaltsbedürftig wird. Allein für das Ausmaß der Unterhaltsleistung ist immer nur das Vermögen des Erblassers in dem Zustande maßgebend, in dem es sich zur Zeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches befindet, denn die Erben haben keine eigene Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber, sondern nur eine abgeleitete als Träger des Nachlasses. Die Höhe des Unterhaltsanspruches hängt vielmehr von der Größe des Nachlasses ab. Ist über den Nachlaß der Konkurs wegen Überschuldung verhängt worden, so ist damit schon dargetan, daß ein frei verfügbares Vermögen nicht mehr vorhanden ist, und es entfällt in einem solchen Falle die Grundlage des Bestandes einer Unterhaltsforderung nach § 171 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 983/34

Entscheidungstext OGH 05.12.1934 3 Ob 983/34

Ähnlich; Veröff: SZ 16/238

- 1 Ob 660/56

Entscheidungstext OGH 16.01.1957 1 Ob 660/56

nur: Allein für das Ausmaß der Unterhaltsleistung ist immer nur das Vermögen des Erblassers in dem Zustande maßgebend, in dem es sich zur Zeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches befindet. (T1)

- 3 Ob 271/57

Entscheidungstext OGH 11.09.1957 3 Ob 271/57

Veröff: SZ 30/50

- 5 Ob 647/81

Entscheidungstext OGH 14.07.1981 5 Ob 647/81

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Wert zum Zeitpunkt der Einantwortung. (T2) Veröff: SZ 54/107 = EvBl 1982/49 S 179 = NZ 1983,140

- 6 Ob 53/97f

Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 53/97f

nur: Die Unterhaltspflicht des Erben des außerehelichen Vaters lebt auch dann wieder auf, wenn das Kind zur Zeit des Todes des außerehelichen Vaters bereits versorgt war, später aber unterhaltsbedürftig wird. (T3)

- 7 Ob 290/00y

Entscheidungstext OGH 06.12.2000 7 Ob 290/00y

Teilweise gegenteilig; Beis wie T2; Veröff: SZ 73/191

- 6 Ob 131/01k

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k

nur T3; Veröff: SZ 2002/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0047850

Dokumentnummer

JJR_19570911_OGH0002_0030OB00271_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at